

Gesellschaftsvertrag

„VS Kinder- und Jugendhilfe Region Rostock gGmbH“

§ 1

Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: *VS Kinder- und Jugendhilfe Region Rostock gGmbH*
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 18273 Güstrow.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung der Jugendhilfe durch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Kindertagesstätten.
- (3) Daneben kann die Gesellschaft auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (8) Die Beschränkung aus Absatz 7 gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den

Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Beginn, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, es beginnt mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit, spätestens am Tag der Eintragung im Handelsregister und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgt.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Hierauf übernimmt als Gründungsgesellschafter der Volkssolidarität Kreisverband Mecklenburg-Mitte e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter VR 2909, 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis einschließlich 25.000 zu einem Nennbetrag von je EUR 1,00.
- (3) Die Einlagen sind als Bareinlagen zu leisten. Sie sind mit der Anmeldung der Gesellschaft hälftig zur Zahlung fällig.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- der oder die Geschäftsführer (§ 6) und
- die Gesellschafterversammlung (§7)

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Alt. 1 und 2 BGB befreien. Die Befreiung erlischt nicht dadurch, dass der befreite Geschäftsführer alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft wird.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt für die Geschäftsführung eine Geschäftsanweisung, die die Befugnisse und Zuständigkeiten der Geschäftsführung im Einzelnen regelt.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsanweisung (Absatz 5) und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Liquidatoren.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes eingeladen. Dieser Form bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe beteiligen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung des Geschäftsführers sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind nach Bedarf zu berufen oder wenn Gesellschafter dies beantragen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind.
- (5) Eine nicht ordnungsmäßig einberufene Gesellschafterversammlung ist abweichend von Absatz 1 dennoch beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
- (6) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort, Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung als Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

- (7) Über jeden nicht in einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss ist von der Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und sämtlichen Gesellschaftern eine Abschrift zu übersenden.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das GmbH-Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften insbesondere:
- die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - die Einforderung der Einlagen,
 - die Rückzahlung von Nachschüssen,
 - die Teilung, die Zusammenlegung, die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,
 - die Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung,
 - die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb und
 - die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen einen Geschäftsführer zu führen hat.
- (3) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Sie endet auf alle Fälle spätestens 2 Monate nach Beschlussfassung.

§ 9

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung und die Belastung von Geschäftsanteilen sowie die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran bedürfen der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.
- (2) Die Übertragung, der Rechtsübergang sowie die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauches sind unwirksam, wenn vorstehende Bestimmung verletzt ist.

§ 10

Austritt

- (1) Sofern die Gesellschaft mehrere Gesellschafter hat, kann jeder Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Jede Kündigung/ Austritt ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschaftsrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung zu entscheiden.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Vergütung in Höhe des nominellen Betrages des abgetretenen bzw. eingezogenen Geschäftsanteils.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:
 - die grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten,
 - die Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
 - wenn ein Gesellschafter eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat,
 - wenn die Auflösung der juristischen Person, die Gesellschafter der Gesellschaft sind, beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen Gründen erfolgt und die Auflösung nicht binnen sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss aufgehoben wird,
 - ein Gesellschafter verstirbt.
- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Absatz 2 verlangen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen zu benennenden Dritten abgetreten wird.
- (5) Der Gesellschafter, dessen Anteil eingezogen wird, erhält eine Vergütung in Höhe des nominellen Betrages des eingezogenen Geschäftsanteils.

§ 12

Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft wird das Vermögen, welches nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibt, an die im Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung vorhandenen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Die Gesellschafter erhalten jedoch höchstens ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Volkssolidarität Kreisverband Mecklenburg-Mitte e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO zu verwenden hat.

§ 13

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 2.500,00. Etwa darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter im Verhältnis seiner Einlagen.

§ 14

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält.

- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen des Vertrages oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages geregelt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt beachtet hätten.
- (3) Für den Fall, dass die zuständige Finanzverwaltung die von den Gesellschaftern angestrebte Einbeziehung der Gesellschaft in den umsatzsteuerlichen Organkreis, zu dem auch der Volkssolidarität Kreisverband Mecklenburg-Mitte e.V. zählt, in Frage stellen sollte, sind sich die Gesellschafter darüber einig, dass die notwendigen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden sollen.
- (4) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen sowie alle Vereinbarungen, die ein Gesellschafter mit der Gesellschaft trifft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz die notarielle Beurkundung vorsieht. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (5) Gerichtsstand ist Güstrow.